

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Reiseversicherung

- Europ Assistance Reiserücktrittsversicherung
- Europ Assistance Auslandsreisekrankenversicherung
- Europ Assistance Premium Reiseversicherung

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) verständlich zu beschreiben. Daher verzichten wir weitestgehend auf Fachbegriffe. Auch haben wir uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die folgenden Seiten sorgfältig durch. Wir legen Wert darauf, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Wir wollen aber auch deutlich machen, wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollen.

Bitte beachten Sie, dass sich Regelungen zum Vertrag auf den Versicherungsnehmer (VN) beziehen. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen am Vertrag. VN ist die Person, die den Vertrag mit uns abgeschlossen hat.

Regelungen zum Schadensfall gelten auch für versicherte Personen (VP). VP sind Ihr Partner im Paartarif und zusätzlich Kinder im Familientarif.

In den Allgemeinen Bestimmungen erklären wir zunächst, welche Versicherungen in der Reiserücktrittsversicherung enthalten sind. Die Bestimmungen regeln, wer die Versicherung abschließen kann. Weiterhin ist festgelegt, wann Sie die Prämie zahlen müssen. Sie erfahren auch, wann Sie den Vertrag kündigen können. Zusätzlich sind allgemeine Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Schutzes der Versicherung während einer Reise, enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die Reiserücktrittsversicherung genauer. Einleitend finden Sie die Information, für welche Reiseziele die Versicherung gilt. Dann schließen sich die folgenden Paragraphen an:

•§1 „Welche Ereignisse sind versichert?“ erklärt, wann Schutz der Versicherung besteht.

•§2 „Welche Ereignisse sind nicht versichert?“ schränkt ein, wann kein Schutz der Versicherung besteht.

•§3 „Was müssen Sie im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten.

•§4 „Welche Kosten übernehmen wir?“ stellt dar, welche Kosten wir bei Eintritt der versicherten Ereignisse tragen.

•§5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht?“ klärt auf, welche Kosten wir nicht tragen.

•§6 „Wann leisten wir Hilfe?“ beschreibt, wie wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis helfen.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen S. 2 - 3

Besondere Bestimmungen S. 4 - 6

Allgemeine Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung (Einmalschutz)

Artikel 1: Was ist bei der Reiserücktrittsversicherung versichert?

1. Die Reiserücktrittsversicherung besteht aus zwei Teilen. Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise.
2. Die Reiserücktrittsversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
3. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für die bei der Versicherungs-buchung angegebene Reise.

Artikel 2: Was ist eine Reise?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3: Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiserücktrittsversicherung versichern?

In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Für Paare und Familien versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.

Artikel 4: Was ist in der Reiserücktrittsversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1. Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 1.2. Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes;
 - 1.3. behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1. Dies gilt im Reiserücktritts-Schutz nicht für Terroranschläge, wenn sich diese innerhalb der letzten 14 Tage vor Reiseantritt im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft im Urlaubsland ereignen.
 - 2.2. Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren oder Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.2. Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selber tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

Artikel 5: Was muss ich bei der Reiserücktrittsversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

Artikel 6: Wer ist beim Paartarif mitversichert?

Im Paartarif sind Sie selbst und Ihr Partner versichert. Als Partner gelten Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten. Beide Partner müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Artikel 7: Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind Sie und Ihr Partner versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu insgesamt sieben Kinder von Ihnen oder Ihrem Partner. Pflegekinder gelten ebenfalls als Kinder. Alle Personen müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familientarif endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 8: Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Er endet nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Artikel 9: Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Vertragsabschluss bis zum Antritt einer Reise.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz haben Sie Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages. Versichert sind die ersten 31 Tage Ihrer Reise.
3. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.
5. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10: Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1. Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2. Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3. Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2. Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3. Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11: Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §3 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1. Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2. Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab
 - 2.3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

2.4. Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12: Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13: Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 14: Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem die EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15: Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16: Wie viel muss ich für die Reiserücktrittsversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1. Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2. Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3. Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4. Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie

uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.

2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 18: Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 19: Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 20: Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 21: Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz bzw. am gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktritts-Schutz und Reiseabbruch-Schutz. Die Leistungen der Reiserücktrittsversicherung gelten für alle Reisen weltweit einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten:

- Wenn Sie Ihre Hin- oder Rückreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können oder
- vorzeitig abbrechen müssen oder
- wenn Sie bei einer Rundreise den Anschluss an Ihre Reisegruppe verlieren, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall).
- Ausserdem erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Hin- oder Rückflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln zum Flughafen anreisen und diese oder ein Zubringerflug um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen. Es muss sich hierbei um Verkehrsmittel handeln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel).

1. Betroffene Personen

- 1.1. Sie selbst.
- 1.2. Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
 - Enkelkinder
 - Großeltern
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Stiefeltern
 - Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
 - Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1.): Ihre Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

- 1.3. Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
- 1.4. Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.
- 1.5. Haben Sie einen Paar- oder Familientarif abgeschlossen, unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden, alle mitversicherte Personen und deren Angehörige.

2. Medizinische Ereignisse.

- 2.1. Tod
- 2.2. Unfallverletzung
- 2.3. Erkrankung
- 2.4. Schwangerschaft
- 2.5. Schwangerschaftskomplikationen
- 2.6. Impfunverträglichkeit
- 2.7. Termin für eine Transplantation
- 2.8. Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- 2.9. Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

3. Weitere Ereignisse

- 3.1. In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer ereignet sich 14 Tage vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft ein Terroranschlag.
- 3.2. Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten.
- 3.3. Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.4. Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.5. Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Ausserdem einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35%.
- 3.6. Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.7. Einreichung der Scheidungsklage beim zuständigen Gericht (bei einvernehmlicher Trennung der bei Gericht eingereichte Antrag) unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
- 3.8. Wiederholungstermin für eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage nach Ende der geplanten Reise.
- 3.9. Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Ereignissen nicht antreten, abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkung für mehrere Ereignisse:
 - 1.1. Ihnen kann der Antritt oder die Beendigung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
 - 1.2. Das Ereignis war Ihnen oder uns zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt für alle Ereignisse außer den medizinischen Ereignissen Unfallverletzung und Erkrankung.
2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse:
 - 2.1. Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nur berufen, wenn Sie die Reise nicht antreten.
 - 2.2. Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nicht berufen, wenn das Auswärtige Amt am Tag der Reisebuchung in Zusammenhang mit Terrorgefahr vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer bzw. in das Gebiet einer gebuchten Unterkunft gewarnt hat.
 - 2.3. Die Erkrankung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
 - 2.4. Die Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
 - 2.5. Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - 2.6. Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terroranschlag oder ein Flugunglück. Ein Nichtantritt der Reise nach §1 Nr. 3.1. bleibt hiervon unberührt.
 - 2.7. Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen entsteht in Folge einer Transplantation.
 - 2.8. Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

2.9. Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nr. 5.2. und 5.3.).

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.
 - 3.1. Buchungsunterlagen der Reise.
 - 3.2. Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 3.3. Bei Tod eine Sterbeurkunde.
 - 3.4. Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
 - 3.5. Bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.6. Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.7. Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - 3.8. Bei unerwarteter Einberufung zur Wehrübung eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
 - 3.9. Im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.

Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.

4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1. Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte.
 - 4.2. Zahlungsnachweise.
 - 4.3. Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 4.4. Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5. Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
5. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, dass Sie.
 - 5.1. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einreichen.
 - 5.2. uns das Recht einräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen.
 - 5.3. sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz:
 - 1.1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt.
 - 1.2. Wenn Sie alternativ die Reise umbuchen, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Wir erstatten Ihnen auch die Gebühren für eine Umbuchung. Sind in diesem Fall die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
 - 1.3. Haben Sie mit einer ebenfalls bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht und diese kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
 - 1.4. Haben Sie mit mehreren versicherten Personen gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet und eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
 - 1.5. Wenn Sie Ihren Hinflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir pro Reise, unabhängig von der Anzahl der Personen, Mehrkosten für die Hinreise bis insgesamt € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz:
 - 2.1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
 - 2.2. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - die erforderlichen Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - 2.3. Müssen Sie länger am Reiseort bleiben, weil Sie selbst oder eine mitreisende, unter §1 Nr. 1 genannte Person auf Grund eines medizinischen Ereignisses (siehe §1 Nr.2) reiseunfähig werden, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise sowie zusätzliche Kosten für die Unterkunft entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - 2.4. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
 - 2.5. Wenn Sie Ihren Rückflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir insgesamt pro Reise erforderliche Mehrkosten für die Rückreise bis € 1.500,-. Ausserdem erstatten wir die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft bis € 150,-.

§ 5 Welche Kosten übernimmt die EA nicht?

1. Kosten, die höher sind als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.
5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
7. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Wert der noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.
8. Gebühren zur Erteilung eines Visums.
9. Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 6 Wann leistet die EA Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten. Ausserdem informieren wir Dritte über die Änderung Ihres geplanten Reiseverlaufs.
2. Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
3. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage bemühen wir uns um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

4. Wir nennen Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit). Wir informieren Sie auch über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Zusätzlich helfen wir während Ihrer Reise in den folgenden Fällen:
 - 5.1. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten
 - Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und helfen bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - Verlieren Sie Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
 - Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung während der Reise.
 - 5.2. Drohende Haft
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu insgesamt € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - 5.3. Änderung der geplanten Reise / akute Notlage
 - Geraten Sie während der Reise in eine akute Notsituation und benötigen deshalb einen psychologischen Beistand, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) verständlich zu beschreiben. Daher verzichten wir weitestgehend auf Fachbegriffe. Auch haben wir uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die folgenden Seiten sorgfältig durch. Wir legen Wert darauf, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Wir wollen aber auch deutlich machen, wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollen.

Bitte beachten Sie, dass sich Regelungen zum Vertrag auf den Versicherungsnehmer (VN) beziehen. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen am Vertrag. VN ist die Person, die den Vertrag mit uns abgeschlossen hat.

Regelungen zum Schadensfall gelten auch für versicherte Personen (VP). VP sind Ihr Partner im Paartarif und zusätzlich Kinder im Familientarif.

In den Allgemeinen Bestimmungen erklären wir zunächst, welche Versicherungen in der Reiserücktrittsversicherung enthalten sind. Die Bestimmungen regeln, wer die Versicherung abschließen kann. Weiterhin ist festgelegt, wann Sie die Prämie zahlen müssen. Sie erfahren auch, wann Sie den Vertrag kündigen können. Zusätzlich sind allgemeine Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Schutzes der Versicherung während einer Reise, enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die Reiserücktrittsversicherung genauer. Einleitend finden Sie die Information, für welche Reiseziele die Versicherung gilt. Dann schließen sich die folgenden Paragraphen an:

- §1 „Welche Ereignisse sind versichert?“ erklärt, wann Schutz der Versicherung besteht.
- §2 „Welche Ereignisse sind nicht versichert?“ schränkt ein, wann kein Schutz der Versicherung besteht.
- §3 „Was müssen Sie im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten.
- §4 „Welche Kosten übernehmen wir?“ stellt dar, welche Kosten wir bei Eintritt der versicherten Ereignisse tragen.
- §5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht?“ klärt auf, welche Kosten wir nicht tragen.
- §6 „Wann leisten wir Hilfe?“ beschreibt, wie wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis helfen.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	S. 2 - 4
Besondere Bestimmungen	S. 5 - 7

Allgemeine Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung (Jahresschutz)

Artikel 1: Was ist bei der Reiserücktrittsversicherung versichert?

1. Die Reiserücktrittsversicherung besteht aus zwei Teilen. Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise.
2. Die Reiserücktrittsversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
3. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Artikel 2: Was ist eine Reise?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3: Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiserücktrittsversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reisen pro Person. Für Paare und Familien versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reisen für alle reisenden Personen zusammen.
2. Ist eine Ihrer Reisen teurer als die vereinbarte Versicherungssumme in der Reiserücktrittsversicherung, können Sie den Jahresschutz durch einen Einzelschutz ergänzen.
3. Ist eine Ihrer Reisen teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme. Auf dieses Recht verzichten wir.

Artikel 4: Was ist in der Reiserücktrittsversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1. Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 1.2. Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes;
 - 1.3. behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1. Dies gilt im Reiserücktritts-Schutz nicht für Terrorangriffe, wenn sich diese innerhalb der letzten 14 Tage vor Reiseantritt im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft im Urlaubsland ereignen.
 - 2.2. Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren oder Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.3. Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selber tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

Artikel 5: Was muss ich bei der Reiserücktrittsversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

Artikel 6: Wer ist beim Paartarif mitversichert?

Im Paartarif sind Sie selbst und Ihr Partner versichert. Als Partner gelten Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht notwendig.

Artikel 7: Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind Sie und Ihr Partner versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu insgesamt sieben Kinder von Ihnen oder Ihrem Partner. Pflegekinder gelten ebenfalls als Kinder. Ein gemeinsamer Wohnsitz aller Personen ist nicht notwendig.
2. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familientarif endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 8: Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

1. Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können bis zu einem Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Wir können bis zu drei Monaten vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen.
2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9: Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages.
2. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz von der Buchung bis zum Antritt einer Reise.
3. Beim Reiseabbruch-Schutz haben Sie Versicherungsschutz für die ersten 56 Tage Ihrer Reise.
4. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
5. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.
6. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10: Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1. Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2. Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3. Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2. Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3. Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11: Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §3 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1. Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2. Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4. Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12: Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13: Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 14: Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem die EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15: Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16: Wie viel muss ich für die Reiserücktrittsversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1. Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2. Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3. Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4. Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17: Bleibt meine Prämie immer gleich hoch?

Ihre Prämie kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - 1.1. Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - 1.2. Nach dem Erhalt der neuen Versicherungspolice können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer. Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 18: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 19: Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20: Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 21: Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

3. Konnte die Prämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogen werden, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ausserdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22: Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23: Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz bzw. am gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktritts-Schutz und Reiseabbruch-Schutz. Die Leistungen der Reiserücktrittsversicherung gelten für alle Reisen weltweit einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten:

- Wenn Sie Ihre Hin- oder Rückreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können oder
- vorzeitig abbrechen müssen oder
- wenn Sie bei einer Rundreise den Anschluss an Ihre Reisegruppe verlieren, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall).
- Ausserdem erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Hin- oder Rückflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln zum Flughafen anreisen und diese oder ein Zubringerflug um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen. Es muss sich hierbei um Verkehrsmittel handeln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel).

1. Betroffene Personen

1.1. Sie selbst.

1.2. Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:

- Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
- Enkelkinder
- Großeltern
- Kinder
- Stiefkinder
- Stiefeltern
- Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
- Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
- Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
- Die Ehe- bzw. Lebenspartner Ihrer Kinder.
- Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1.): Ihre Tanten, Onkel, Nichten und Neffen

1.3. Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4. Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.

1.5. Haben Sie einen Paar- oder Familientarif abgeschlossen, unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden, alle mitversicherte Personen und deren Angehörige

2. Medizinische Ereignisse.

- 2.1. Tod
- 2.2. Unfallverletzung
- 2.3. Erkrankung
- 2.4. Schwangerschaft
- 2.5. Schwangerschaftskomplikationen
- 2.6. Impfunverträglichkeit
- 2.7. Termin für eine Transplantation
- 2.8. Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- 2.9. Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

3. Weitere Ereignisse

- 3.1. In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer ereignet sich 14 Tage vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft ein Terroranschlag.
- 3.2. Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten.
- 3.3. Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.4. Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.5. Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Ausserdem einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35%.
- 3.6. Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.7. Einreichung der Scheidungsklage beim zuständigen Gericht (bei einvernehmlicher Trennung der bei Gericht eingereichte Antrag) unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
- 3.8. Wiederholungstermin für eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage nach Ende der geplanten Reise.
- 3.9. Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Ereignissen nicht antreten, abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkung für mehrere Ereignisse:

- 1.1. Ihnen kann der Antritt oder die Beendigung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
- 1.2. Das Ereignis war Ihnen oder uns zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt für alle Ereignisse außer den medizinischen Ereignissen Unfallverletzung und Erkrankung.

2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse:

- 2.1. Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nur berufen, wenn Sie die Reise nicht antreten.
- 2.2. Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nicht berufen, wenn das Auswärtige Amt am Tag der Reisebuchung in Zusammenhang mit Terrorgefahr vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer bzw. in das Gebiet einer gebuchten Unterkunft gewarnt hat.
- 2.3. Die Erkrankung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
- 2.4. Die Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
- 2.5. Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.6. Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terroranschlag oder ein Flugunglück. Ein Nichtantritt der Reise nach §1 Nr. 3.1. bleibt hiervon unberührt.
- 2.7. Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen entsteht in Folge einer Transplantation.
- 2.8. Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

2.9. Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nr. 5.2. und 5.3.).

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.
 - 3.1. Buchungsunterlagen der Reise.
 - 3.2. Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 3.3. Bei Tod eine Sterbeurkunde.
 - 3.4. Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizei-protokoll).
 - 3.5. Bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.6. Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.7. Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - 3.8. Bei unerwarteter Einberufung zur Wehrübung eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
 - 3.9. Im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.

Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.

4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1. Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte.
 - 4.2. Zahlungsnachweise.
 - 4.3. Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 4.4. Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5. Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
5. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, dass Sie.
 - 5.1. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einreichen.
 - 5.2. uns das Recht einräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen.
 - 5.3. sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz:
 - 1.1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt.
 - 1.2. Wenn Sie alternativ die Reise umbuchen, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Wir erstatten Ihnen auch die Gebühren für eine Umbuchung. Sind in diesem Fall die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
 - 1.3. Haben Sie mit einer ebenfalls bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht und diese kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
 - 1.4. Haben Sie mit mehreren versicherten Personen gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet und eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
 - 1.5. Wenn Sie Ihren Hinflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir pro Reise, unabhängig von der Anzahl der Personen, Mehrkosten für die Hinreise bis insgesamt € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz:
 - 2.1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
 - 2.2. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - die erforderlichen Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - 2.3. Müssen Sie länger am Reiseort bleiben, weil Sie selbst oder eine mitreisende, unter §1 Nr. 1 genannte Person auf Grund eines medizinischen Ereignisses (siehe §1 Nr.2) reiseunfähig werden, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise sowie zusätzliche Kosten für die Unterkunft entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - 2.4. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
 - 2.5. Wenn Sie Ihren Rückflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir insgesamt pro Reise erforderliche Mehrkosten für die Rückreise bis € 1.500,-. Ausserdem erstatten wir die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft bis € 150,-.

§ 5 Welche Kosten übernimmt die EA nicht?

1. Kosten, die höher sind als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.
5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
7. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Wert der noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.
8. Gebühren zur Erteilung eines Visums.
9. Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 6 Wann leistet die EA Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten. Ausserdem informieren wir Dritte über die Änderung Ihres geplanten Reiseverlaufs.
2. Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
3. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage bemühen wir uns um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

4. Wir nennen Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit). Wir informieren Sie auch über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Zusätzlich helfen wir während Ihrer Reise in den folgenden Fällen:
 - 5.1. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten
 - Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und helfen bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - Verlieren Sie Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
 - Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung während der Reise.
 - 5.2. Drohende Haft
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu insgesamt € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - 5.3. Änderung der geplanten Reise / akute Notlage
 - Geraten Sie während der Reise in eine akute Notsituation und benötigen deshalb einen psychologischen Beistand, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

Vielen Dank für Ihr Interesse an der **Auslandskrankenversicherung** der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) verständlich zu beschreiben. Daher verzichten wir weitestgehend auf Fachbegriffe. Auch haben wir uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die folgenden Seiten sorgfältig durch. Wir legen Wert darauf, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Wir wollen aber auch deutlich machen, wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollen.

Bitte beachten Sie, dass sich Regelungen zum Vertrag auf den Versicherungsnehmer (VN) beziehen. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen am Vertrag. VN ist die Person, die den Vertrag mit uns abgeschlossen hat.

Regelungen zum Schadensfall gelten auch für versicherte Personen (VP). VP sind Ihr Partner im Paartarif und zusätzlich Kinder im Familientarif.

In den Allgemeinen Bestimmungen erklären wir zunächst, welche Versicherungen in der Auslandskrankenversicherung enthalten sind. Es wird geregelt, wer die Versicherung abschließen kann. Weiterhin ist festgelegt, wann Sie die Prämie zahlen müssen. Sie erfahren auch, wann Sie den Vertrag kündigen können. Zusätzlich sind übergreifende Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Schutzes der Versicherung während einer Reise enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die Auslandskrankenversicherung genauer. Einleitend finden Sie die Information, für welche Reiseziele die Versicherung gilt. Anschließend folgen sechs Paragraphen.

- §1 „Welche Ereignisse sind versichert?“ erklärt, wann Schutz der Versicherung besteht
- §2 „Welche Ereignisse sind nicht versichert?“ schränkt ein, wann kein Schutz der Versicherung besteht
- §3 „Was müssen Sie vor und im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernehmen wir?“ stellt dar, welche Kosten wir bei Eintritt der versicherten Ereignisse tragen
- §5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht?“ klärt auf, welche Kosten wir nicht tragen
- §6 „Wann leisten wir Hilfe?“ beschreibt, wie wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis helfen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen S. 2 - 4

Besondere Bestimmungen S. 5 - 6

Allgemeine Bestimmungen der Auslandsrankenversicherung

Artikel 1 Was ist in der Auslandsrankenversicherung versichert?

1. Die **Auslandsrankenversicherung** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Auslandsrankenversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
3. Die Auslandsrankenversicherung können Sie als Einmalschutz für eine bestimmte Reise oder als Jahresschutz für beliebig viele Reisen abschließen.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen unabhängig vom Reiseziel.
2. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Auslandsrankenversicherung versichern?

Die Auslandsrankenversicherung können Sie unabhängig vom Preis Ihrer Reise abschließen.

Artikel 4 Was ist in der Auslandsrankenversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - a) Global und massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien);
 - b) Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - c) Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - d) behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - a) Dies gilt nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren oder Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - b) Dies gilt nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.

Artikel 5 Was muss ich bei der Auslandsrankenversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

Artikel 6 Wer ist beim Paartarif mitversichert?

1. Im Paartarif sind Sie selbst und Ihr Partner versichert. Als Partner gelten Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten.
2. Beim Einmalschutz müssen beide Personen einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Beim Jahresschutz ist ein gemeinsamer Wohnsitz nicht notwendig.

Artikel 7 Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind Sie und Ihr Partner versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder von Ihnen oder Ihrem Partner. Pflegekinder gelten ebenfalls als Kinder.

2. Beim Einmalschutz müssen alle Personen einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Beim Jahresschutz ist ein gemeinsamer Wohnsitz nicht notwendig.
3. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

Die Laufzeit des Vertrages ist abhängig von Ihrer Entscheidung für einen Jahresschutz oder einen Einmalschutz.

1. Einmalschutz
Der Einmalschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Er endet nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Jahresschutz
 - a) Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Wir können drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
 - b) Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages.
2. Im Einmalschutz sind die ersten 31 Tage Ihrer Reise versichert.
3. Im Jahresschutz sind die ersten 56 Tage Ihrer Reise versichert.
4. Reisen die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
5. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10 Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - a) Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - b) Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - c) Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - a) Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - b) Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - c) Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §3 der Besonderen Bestimmungen.

2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
- a) Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- b) Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
4. Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem die EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16 Wie viel muss ich für die Auslandskrankenversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - a) Wünschen Sie einen Einmalschutz oder einen Jahresschutz?
 - b) Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - c) Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?

Artikel 17 Bleibt meine Prämie im Jahresschutz immer gleich hoch?

Ihre Prämie für den Jahresschutz kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.

- a) Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
- b) Nach dem Erhalt der neuen Versicherungspolice können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer, Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht

Artikel 18 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Beim Einmalschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, oder Sie benutzen eine andere von uns angebotene Zahlungsmöglichkeit. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
2. Beim Jahresschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 19 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 21 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre beim Jahreschutz sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie wählen. Als Gerichtsstand sind München oder Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland möglich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen für die Auslandskrankenversicherung

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland krank werden. Wir leisten auch, wenn Sie einen Unfall erleiden oder versterben. Außerdem leisten wir, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder Sie eine Fehlgeburt erleiden (Schwangerschaftskomplikation). Gleiches gilt, wenn Sie vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden. Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 6. beschrieben. Unter §4 finden Sie jeweils unter der gleichen Nummer die Kosten, die wir übernehmen.

1. Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
2. Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
 - b) An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und besserer Verständigung zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
4. Sie versterben
5. Ergänzende Ereignisse für mitreisende und frühgeborene Kinder:
 - a) Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
 - b) Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).
 - c) Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).
6. Sie haben auf der Reise ein dauerhaft benötigtes Medikament verloren oder es wurde Ihnen gestohlen. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie sind auch ins Ausland gereist, um sich dort behandeln zu lassen.
 - b) Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
 - c) Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - b) Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung.

- b) Sie entbinden ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
- c) Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, die Reise anzutreten.
- d) Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, ein bestimmtes Transportmittel zu nutzen.

§ 3 Was müssen Sie vor und im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandskrankenversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen vor einem Langstreckenflug nach Beginn der 28. Schwangerschaftswoche einen Arzt aufsuchen. Dieser soll Ihnen die Unbedenklichkeit der Reise bestätigen.
2. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
3. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden.
4. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
5. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

1. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Behandlung durch einen Arzt.
 - b) Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z.B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker. Dies gilt, wenn die Behandlungen durch einen Arzt verordnet werden.
 - c) Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch unaufschiebbare Operationen.

Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für ein Krankenhaustagegeld entscheiden. In diesem Fall zahlen wir statt der Behandlungskosten einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
 - d) Blutkonserven. Dies umfasst die Kosten der Blutkonserven und des Versandes. Wir organisieren auch den Versand aus Deutschland. Dies gilt, wenn Blutkonserven im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.
 - e) Arzneimittel
 - f) Verbandsmittel
 - g) Heilmittel. Dies umfasst Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
 - h) Hilfsmittel. Dies gilt, wenn sie auf der Reise erstmalig notwendig werden.
 - i) Alternative Medizin. Dies umfasst Arzneimittel, Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden. Dies gilt, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Dies gilt auch, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

- j) Schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Dies umfasst auch provisorischen Zahnersatz sowie Reparaturen von Zahnersatz und -prothesen.
2. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus transportiert werden müssen. Gleiches gilt jeweils für einen Transport zu einem Notfallarzt. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
- a) Primärtransport. Dies umfasst den Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.
- b) Verlegungstransport. Dies umfasst den Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland. Dies gilt, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- c) Rücktransport zur Unterkunft. Dies umfasst den Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
- d) Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.
3. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
- a) Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.
- d) Reisegepäck. Dies umfasst den Transport Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland
- e) Herzschrittmacher und Prothesen. Dies gilt, wenn diese erforderlich sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn Sie diese bereits vor der Reise benötigt hatten.
4. Wir übernehmen die Kosten einer Bestattung im Ausland. Alternativ übernehmen wir die Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Wir übernehmen ergänzend folgende Kosten für mitreisende und frühgeborene Kinder:
- a) Behandlungskosten nach Frühgeburt. Dies umfasst die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
- b) Rooming-In. Dies umfasst die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- c) Kinderbetreuung. Dies umfasst die Kosten der Betreuung vor Ort. Dies umfasst auch die Organisation der Rückreise der Kinder zum Wohnort und die entstehenden Mehrkosten.
6. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Medikaments aus Deutschland. Dies umfasst auch die Kosten für das Arzneimittel. Die Kosten für das Medikament müssen Sie spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.
3. Wir übernehmen keine Kosten für:
- a) Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
- b) Dauerhaften Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen oder Überkronungen
- c) Kieferorthopädische Behandlung
- d) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
- e) Hypnose
- f) Pflege oder Rehabilitation
- g) Suche, Rettung oder Bergung
- h) Komplikationen während eines Krankenrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.
4. Wir kürzen Kosten für:
- a) Medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.
- b) Alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

1. Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen.
- a) Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
- b) Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt an Ihrem Reiseziel.
- c) Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind.
2. Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
- a) Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- b) Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
- c) Wir helfen Ihnen in einer psychosozialen Krisensituation. Dies umfasst eine telefonische ärztliche Beratung zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung.
- d) Wir informieren Ihre Angehörigen.
3. Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach §1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.

Wir erstatten Ihnen unabhängig von einem versicherten Ereignis Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale. Dies gilt für nachgewiesene Kosten bis zu €25,-.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
2. Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.

Vielen Dank für Ihr Interesse an der **Premium Reiseversicherung** der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) verständlich zu beschreiben. Daher verzichten wir weitestgehend auf Fachbegriffe. Auch haben wir uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die folgenden Seiten sorgfältig durch. Wir legen Wert darauf, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Wir wollen aber auch deutlich machen, wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollen.

Bitte beachten Sie, dass sich Regelungen zum Vertrag auf den Versicherungsnehmer (VN) beziehen. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen am Vertrag. VN ist die Person, die den Vertrag mit uns abgeschlossen hat.

Regelungen zum Schadensfall gelten auch für versicherte Personen (VP). VP sind Ihr Partner im Paartarif und zusätzlich Kinder im Familientarif.

In den Allgemeinen Bestimmungen erklären wir zunächst, welche Versicherungen in der Premium Reiseversicherung enthalten sind. Es wird geregelt, wer die Versicherung abschließen kann. Weiterhin ist festgelegt, wann Sie die Prämie zahlen müssen. Sie erfahren auch, wann Sie den Vertrag kündigen können. Zusätzlich sind übergreifende Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Schutzes der Versicherung während einer Reise enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die Premium Reiseversicherung genauer. Wir haben dafür eine einheitliche Struktur gewählt. Einleitend finden Sie die Information, für welche Reiseziele die Versicherung gilt. Anschließend folgen sechs Paragraphen.

- §1 „Welche Ereignisse sind versichert?“ erklärt, für welche Situationen Versicherungsschutz besteht
- §2 „Welche Ereignisse sind nicht versichert?“ schränkt ein, welche Situationen nicht versichert sind
- §3 „Was muss ich im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernimmt die EA?“ stellt dar, welche Kosten wir bei Eintritt der versicherten Ereignisse tragen
- §5 „Welche Kosten übernimmt die EA nicht?“ klärt auf, welche Leistungen nicht versichert sind
- §6 „Wann leistet die EA Hilfe?“ beschreibt, welche Hilfeleistungen wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis erbringen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen S. 2 - 4

Besondere Bestimmungen

I. Reiserücktrittsversicherung S. 5 - 7

II. Auslandskrankenversicherung S. 8 - 9

III. Reisegepäck-Schutz S. 10

IV. Premium-Schutz S. 11

Allgemeine Bestimmungen der Premium Reiseversicherung

Artikel 1 Was ist in der Premium Reiseversicherung versichert?

1. Die **Premium Reiseversicherung** ist eine Kombination wichtiger Versicherungen für Ihre Reise.
Die **Reiserücktrittsversicherung** besteht aus zwei Teilen. Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise.
Die **Auslandskrankenversicherung** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen.
Der **Reisegepäck-Schutz** leistet bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks.
Der **Premium-Schutz** enthält zwei ergänzende Leistungen. Versichert ist die Suche und Bergung nach einem Unfall. Weiterhin deckt er die Kosten für den Besuch einer nahestehenden Person, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen.
Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Premium Reiseversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
3. Die Premium Reiseversicherung gilt für die bei der Versicherungsbuchung angegebene Reise.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Premium Reiseversicherung versichern?

1. Die Auslandskrankenversicherung können Sie unabhängig vom Preis Ihrer Reise abschließen.
2. In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reisen pro Person. Für Paare und Familien versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reisen für alle reisenden Personen zusammen. Ist eine Ihrer Reise teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme. Auf dieses Recht verzichten wir..

Artikel 4 Was ist in der Premium Reiseversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - a) länderübergreifend, massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien) bei der Auslandskrankenversicherung;
 - b) Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - c) Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - d) behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - a) Dies gilt im Reiserücktritts-Schutz nicht für Terrorangriffe, wenn sich diese innerhalb der letzten 14 Tage vor Reiseantritt im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft im Urlaubsland ereignen.

- b) Dies gilt nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren oder Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - c) Dies gilt nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selber tragen. Dies gilt nur für die Reiserücktrittsversicherung und die Reisegepäckversicherung. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

Artikel 5 Was muss ich bei der Premium Reiseversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

Artikel 6 Wer ist beim Paartarif mitversichert?

1. Im Paartarif sind Sie selbst und Ihr Partner versichert. Als Partner gelten Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten.
2. Beide Personen müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Artikel 7 Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind Sie und Ihr Partner versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder von Ihnen oder Ihrem Partner. Pflegekinder gelten ebenfalls als Kinder.
2. Alle Personen müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Er endet nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Vertragsabschluss bis zum Antritt einer Reise.
2. Ansonsten haben Sie Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages. Versichert sind die ersten 31 Tage Ihrer Reise.
3. Reisen die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.
5. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10 Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - a) Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - b) Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - c) Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - a) Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - b) Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - c) Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch jeweils §3 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - a) Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - b) Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
4. Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. In der Auslandskrankenversicherung können Sie uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem die EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Nicht

berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16 Wie viel muss ich für die Premium Reiseversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - a) Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - b) Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - c) Welche Summe wollen Sie in der Reiserücktrittsversicherung absichern?
 - d) Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 18 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben.. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung oder Kreditkarte einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 19 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 22 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie wählen. Als Gerichtsstand sind München oder Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland möglich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Premium Reiseversicherung

Die Premium Reiseversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktrittsversicherung, Auslandskrankenversicherung, Reisegepäck-Schutz und einen Premium-Schutz. Die Reiserücktrittsversicherung, der Reisegepäck-Schutz und der Premium-Schutz gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

I. Reiserücktrittsversicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten,

- a) wenn Sie Ihre Hin- oder Rückreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können oder
 - b) vorzeitig abbrechen müssen oder
 - c) bei einer Rundreise den Anschluss an Ihre Reisegruppe verlieren, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall).
 - d) Außerdem erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Hin- oder Rückflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln zum Flughafen anreisen und diese oder ein innerdeutscher Zubringerflug um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen. Es muss sich hierbei um Verkehrsmittel handeln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel).
1. Betroffene Personen:
 - a) Sie selbst
 - b) Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin
 - Enkelkinder
 - Großeltern
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Stiefeltern
 - Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
 - Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Nur im Todesfall (Nr. 2a): Ihre Tanten, Onkel, Nichten und Neffen
 - c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
 - d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.
 - e) Haben Sie einen Paar- oder Familientarif abgeschlossen, alle mitversicherten Personen, die mit Ihnen die Reise gemeinsam antreten und deren Angehörige unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden.

2. Medizinische Ereignisse:

- a) Tod
- b) Unfallverletzung
- c) Erkrankung
- d) Schwangerschaft
- e) Schwangerschaftskomplikationen
- f) Impfunverträglichkeit
- g) Termin für eine Transplantation
- h) Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- i) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

3. Weitere Ereignisse:

- a) In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer ereignet sich 14 Tage vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft ein Terroranschlag.
- b) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten
- c) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung
- d) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber
- e) Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35%
- f) Einberufung zu einer Wehrübung
- g) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner;
- h) Wiederholungstermin für eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage nach Ende der geplanten Reise
- i) Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Ereignissen nicht antreten, abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für mehrere Ereignisse:
 - a) Ihnen kann der Antritt oder die Beendigung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
 - b) Das Ereignis war Ihnen oder uns zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt für alle Ereignisse außer den medizinischen Ereignissen Unfallverletzung und Erkrankung.
2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse:
 - a) Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nur berufen, wenn Sie die Reise nicht antreten.
 - b) Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nicht berufen, wenn das Auswärtige Amt am Tag der Reisebuchung in Zusammenhang mit Terrorgefahr vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer bzw. in das Gebiet einer gebuchten Unterkunft gewarnt hat.
 - c) Die Erkrankung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
 - d) Die Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
 - e) Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - f) Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück. Ein Nichtantritt der Reise nach §1 Nr. 3.1. bleibt hiervon unberührt.
 - g) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen entsteht in Folge einer Transplantation.
 - h) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer

Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

- i) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nr. 5b und 5c).

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen der Reise
 - b) Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - c) Bei Tod eine Sterbeurkunde
 - d) Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)
 - e) Bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - f) Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - g) Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - h) Bei unerwarteter Einberufung zur Wehrübung eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt
 - i) Im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer

Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.

4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte
 - b) Zahlungsnachweise
 - c) Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise
 - d) Stornokosten-Rechnung
 - e) Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts
5. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, dass Sie
 - a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einreichen;
 - b) uns das Recht einräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen;
 - c) sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz:
 - a) Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt.
 - b) Wenn Sie alternativ die Reise umbuchen, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise und Gebühren für eine Umbuchung. Sind in diesem Fall die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne
 - c) Haben Sie mit einer ebenfalls bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht und diese kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
 - d) Haben Sie mit mehreren versicherten Personen gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet und eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
 - e) Wenn Sie Ihren Hinflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen Mehrkosten für die Hinreise bis insgesamt € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-
2. Beim Reiseabbruch-Schutz:
 - a) Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität;
 - die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
 - b) Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität;
 - die erforderlichen Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - c) Müssen Sie länger am Reiseort bleiben, weil Sie selbst oder eine mitreisende, unter §1 Nr. 1 genannte Person auf Grund eines medizinischen Ereignisses (siehe §1 Nr.2) reiseunfähig werden, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise sowie zusätzliche Kosten für die Unterkunft entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - e) Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
 - f) Wenn Sie Ihren Rückflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir insgesamt pro Reise erforderliche Mehrkosten für die Rückreise bis € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis € 150,-.

§ 5 Welche Kosten übernimmt die EA nicht?

1. Kosten, die höher sind als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren un-

sere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.

3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung
5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
7. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Wert der noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.
8. Gebühren zur Erteilung eines Visums
9. Abschussprämien bei Jagdreisen

§ 6 Wann leistet die EA Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Dritte über die Änderung Ihres geplanten Reiseverlaufs.
2. Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
3. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage bemühen wir uns um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.
4. Wir nennen Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) und informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Zusätzlich helfen wir beim Reiseabbruch-Schutz in den Fällen:
 - a) Verlust oder Diebstahl
 - Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und helfen bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - Verlieren Sie Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
 - Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung während der Reise.
 - b) Drohende Haft
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu insgesamt € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - c) Änderung der geplanten Reise / akute Notlage
 - Geraten Sie während der Reise in eine akute Notsituation und benötigen deshalb einen psychologischen Beistand, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

II. Auslandsrankenversicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland krank werden, einen Unfall erleiden oder versterben. Wir leisten ebenfalls, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten, Sie eine Fehlgeburt erleiden oder vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden (Schwangerschaftskomplikation). Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 4. beschrieben.

1. Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
2. Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft.
 - a) Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
 - b) An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und fehlender Verständigungsschwierigkeiten zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
4. Sie versterben

Bei den unter 5. beschriebenen Ereignissen bieten wir ergänzende Leistungen für das neugeborene Kind, Begleitpersonen oder die Betreuung Ihrer Kinder.

5. Ergänzende Leistungen erbringen wir bei folgenden Ereignissen:
 - a) Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
 - b) Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).
 - c) Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie sind ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist.
 - b) Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
 - c) Bereits vor Reiseantritt stand auf Grund einer ärztlichen Diagnose fest, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten ins Ausland reisen.
 - d) Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe hervorgerufen
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - b) Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung.
 - b) Sie entbinden nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.

- c) Sie folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten.
- d) Sie folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, ein bestimmtes Transportmittel zu meiden.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandskrankenversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
2. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden.
3. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
4. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

1. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Behandlung durch einen Arzt. Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z.B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker sind ebenfalls versichert, wenn diese ärztlich verordnet wurden.
 - b) Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch unaufschiebbare Operationen.
Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für folgende Alternative entscheiden: Statt der Behandlungskosten zahlen wir Ihnen einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage (Krankenhaustagegeld).
 - c) Blutkonserven. Sind diese im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich, organisieren wir den Versand aus Deutschland. Wir übernehmen die Kosten der Blutkonserven und des Versands.
 - d) Arzneimittel
 - e) Verbandsmittel
 - f) Heilmittel. Dies sind Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
 - g) Hilfsmittel, wenn diese auf der Reise erstmalig notwendig werden.
 - h) Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben (alternative Medizin). Gleiches gilt, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
 - i) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
2. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder einem Notfallarzt (Primärtransport).
 - b) Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Verlegungstransport). Gleiches gilt für den Transport von einem Notfallarzt in ein Krankenhaus.
 - c) Die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson.

- d) Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus oder durch einen Notfallarzt im Ausland zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
3. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
 - c) Die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson
 - d) Die Rückholung Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland
 - e) Die Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, wenn diese aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen während der Reise erstmals notwendig werden, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
4. Versterben Sie, erstatten wir die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Ergänzend übernehmen wir folgende Kosten:
 - a) Bei einer Frühgeburt übernehmen wir auch die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
 - b) Ist Ihr Kind im Krankenhaus, erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
 - c) Ist Ihr Kind ohne Betreuungsperson, übernehmen wir die Kosten der Betreuung vor Ort. Weiterhin organisieren wir die Rückreise der Kinder zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Mehrkosten.

Die folgenden Kosten unter 6. und 7. erstatten wir auch, wenn kein versichertes Ereignis nach §1 vorliegt.

6. Wir unterstützen Sie, wenn Sie auf der Reise ein regelmäßig benötigtes Medikament verloren haben oder es gestohlen wurde. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Arzneimittels aus Deutschland. Auf Wunsch tragen wir auch die Kosten für das Arzneimittel, wenn Sie diese spätestens nach drei Monaten zurückerzahlen.
7. Wir erstatten Ihnen nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale von bis zu € 25,-.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
2. Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
3. Wir übernehmen keine Kosten für:
 - a) Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
 - b) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
 - c) Hypnose
 - d) Pflege oder Rehabilitation
 - e) Suche, Rettung oder Bergung
 - f) Komplikationen während eines Krankenrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.
4. Wir kürzen Kosten für:
 - a) Medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.
 - b) Alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten

wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

1. Wir unterstützen Sie vor und während der Reise mit medizinischen Informationen.
 - a) Wir informieren Sie vor der Reise über empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
 - b) Wir informieren Sie vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung in Arztpraxen oder Krankenhäusern. Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort.
 - c) Wir informieren Sie vor und während der Reise über im Ausland erhältliche Arzneimittel.
2. Wir unterstützen Sie mit den nachstehenden Leistungen, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
 - a) Wir stellen den Kontakt zwischen den behandelnden Krankenhausärzten und Ihrem Hausarzt her. Zusätzlich sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - b) Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und vorgeschlagene Therapiemaßnahmen.
 - c) Sie können bei einer psychosozialen Krisensituation mit unseren Ärzten ein telefonisches Gespräch zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung führen.
 - d) Wir informieren Ihre Angehörigen.
3. Wir unterstützen Sie grundsätzlich durch die Organisation von Leistungen auf Ihrer Reise, auch wenn kein versichertes Ereignis nach §1 vorliegt. Dies gilt z.B. für einen Krankentransport, die Bestattung im Ausland oder die Überführung an den Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.

III. Reisegepäck-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
 - a) Alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
 - b) Sportgeräte
 - c) Geschenke
 - d) Reiseandenken
 - e) Amtliche Ausweise
 - f) Visa
2. Versicherte Ereignisse:
 - a) Straftat eines Dritten
 - b) Unfall eines Transportmittels
 - c) Feuer oder Elementarereignissen
 - d) Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
 - a) Brillen und Kontaktlinsen
 - b) Hörgeräte
 - c) Prothesen
 - d) Geld und Wertpapiere
 - e) Fahrkarten
 - f) Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
 - a) Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
 - b) Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
 - c) Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
 - d) Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
 - e) Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
 - a) bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen;

- b) Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.
2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- Buchungsunterlagen
 - Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - bei einer Verspätung des Reisegepäckes eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

- Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singletarif bis € 2.000,-, im Paar- und Familientarif bis € 4.000,-.
- Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
 - den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
- Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - Video- und Fotoapparate: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - Schmuck und Kostbarkeiten: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - EDV-Geräte: € 500,-
 - Sportgeräte: € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif)
 - Geschenke und Andenken: € 200,- (Singletarif) bzw. € 400,- (Paar- und Familientarif)
- Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäckes erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Paar und Familie.

§ 5 Welche Kosten übernimmt die EA nicht?

- Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- im Singletarif, bzw. € 4.000,- im Paar- und Familientarif.
- Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um € 100,-.
- Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
- Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

IV. Premium-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse (Schadensfall):

- Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
- Sie müssen auf einer Reise voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

- Sie haben auch zum Zwecke der Behandlung die Reise angetreten.
- Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
- Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
- Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe hervorgerufen.
- Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
- Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Zusatzleistungen der Premium Reiseversicherung bedeutet dies insbesondere:

- Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung informieren.
- Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
- Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

- Erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-
- Bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen, übernehmen wir die Kosten für An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person von und in die Bundesrepublik Deutschland.

Vielen Dank für Ihr Interesse an der **Premium Reiseversicherung** der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) verständlich zu beschreiben. Daher verzichten wir weitestgehend auf Fachbegriffe. Auch haben wir uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die folgenden Seiten sorgfältig durch. Wir legen Wert darauf, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Wir wollen aber auch deutlich machen, wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollen.

Bitte beachten Sie, dass sich Regelungen zum Vertrag auf den Versicherungsnehmer (VN) beziehen. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen am Vertrag. VN ist die Person, die den Vertrag mit uns abgeschlossen hat.

Regelungen zum Schadensfall gelten auch für versicherte Personen (VP). VP sind Ihr Partner im Paartarif und zusätzlich Kinder im Familientarif.

In den Allgemeinen Bestimmungen erklären wir zunächst, welche Versicherungen in der Premium Reiseversicherung enthalten sind. Es wird geregelt, wer die Versicherung abschließen kann. Weiterhin ist festgelegt, wann Sie die Prämie zahlen müssen. Sie erfahren auch, wann Sie den Vertrag kündigen können. Zusätzlich sind übergreifende Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Schutzes der Versicherung während einer Reise enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die Premium Reiseversicherung genauer. Wir haben dafür eine einheitliche Struktur gewählt. Einleitend finden Sie die Information, für welche Reiseziele die Versicherung gilt. Anschließend folgen sechs Paragraphen.

- §1 „Welche Ereignisse sind versichert?“ erklärt, für welche Situationen Versicherungsschutz besteht
- §2 „Welche Ereignisse sind nicht versichert?“ schränkt ein, welche Situationen nicht versichert sind
- §3 „Was muss ich im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernimmt die EA?“ stellt dar, welche Kosten wir bei Eintritt der versicherten Ereignisse tragen
- §5 „Welche Kosten übernimmt die EA nicht?“ klärt auf, welche Leistungen nicht versichert sind
- §6 „Wann leistet die EA Hilfe?“ beschreibt, welche Hilfeleistungen wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis erbringen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen S. 2 - 4

Besondere Bestimmungen

I. Reiserücktrittsversicherung S. 5 - 7

II. Auslandskrankenversicherung S. 8 - 9

III. Reisegepäck-Schutz S. 10

IV. Premium-Schutz S. 11

Allgemeine Bestimmungen der Premium Reiseversicherung

Artikel 1 Was ist in der Premium Reiseversicherung versichert?

- Die **Premium Reiseversicherung** ist eine Kombination wichtiger Versicherungen für Ihre Reise.
Die **Reiserücktrittsversicherung** besteht aus zwei Teilen. Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise.
Die **Auslandskrankenversicherung** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen.
Der **Reisegepäck-Schutz** leistet bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks.
Der **Premium-Schutz** enthält zwei ergänzende Leistungen. Versichert ist die Suche und Bergung nach einem Unfall. Weiterhin deckt er die Kosten für den Besuch einer nahestehenden Person, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen.
Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
- Die Premium Reiseversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
- Die Premium Reiseversicherung können Sie als Einmalschutz für eine bestimmte Reise oder als Jahresschutz für beliebig viele Reisen abschließen.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

- Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
- Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben
- Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Premium Reiseversicherung versichern?

- Die Auslandskrankenversicherung können Sie unabhängig vom Preis Ihrer Reise abschließen.
- In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reisen pro Person. Für Paare und Familien versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reisen für alle reisenden Personen zusammen. Ist eine Ihrer Reise teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme. Auf dieses Recht verzichten wir. Ist Ihre geplante Reise einmal teurer als die vereinbarte Versicherungssumme in der Reiserücktrittsversicherung, können Sie den Jahresschutz durch einen Einmalschutz ergänzen.

Artikel 4 Was ist in der Premium Reiseversicherung nicht versichert?

- Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - länderübergreifend, massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien) bei der Auslandskrankenversicherung;
 - Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
- Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).

- Dies gilt im Reiserücktritts-Schutz nicht für Terrorangriffe, wenn sich diese innerhalb der letzten 14 Tage vor Reiseantritt im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft im Urlaubsland ereignen.
 - Dies gilt nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren oder Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - Dies gilt nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
- Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selber tragen. Dies gilt nur für die Reiserücktrittsversicherung und die Reisegepäckversicherung. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

Artikel 5 Was muss ich bei der Premium Reiseversicherung beachten?

- Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

Artikel 6 Wer ist beim Paartarif mitversichert?

- Im Paartarif sind Sie selbst und Ihr Partner versichert. Als Partner gelten Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten.
- Beim Einmalschutz müssen beide Personen einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Beim Jahresschutz ist ein gemeinsamer Wohnsitz nicht notwendig.

Artikel 7 Wer ist beim Familientarif mitversichert?

- Im Familientarif sind Sie und Ihr Partner versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder von Ihnen oder Ihrem Partner. Pflegekinder gelten ebenfalls als Kinder.
- Beim Einmalschutz müssen alle Personen einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Beim Jahresschutz ist ein gemeinsamer Wohnsitz nicht notwendig.
- Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

Die Laufzeit des Vertrages ist abhängig von Ihrer Entscheidung für einen Jahresschutz oder einen Einmalschutz.

- Einmalschutz
Der Einmalschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Er endet nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Jahresschutz
 - Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Wir können drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
 - Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits

eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Einmalschutz:
 - a) Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Vertragsabschluss bis zum Antritt einer Reise.
 - b) Ansonsten haben Sie Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages. Versichert sind die ersten 31 Tage Ihrer Reise.
2. Jahresschutz:
 - a) Sie haben Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages
 - b) Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz von der Buchung bis zum Antritt einer Reise.
 - c) Ansonsten haben Sie Versicherungsschutz für die ersten 56 Tage Ihrer Reise.
3. Reisen die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.
5. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10 Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - a) Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - b) Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - c) Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - a) Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - b) Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - c) Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch jeweils §3 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - a) Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - b) Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
4. Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. In der Auslandskrankenversicherung können Sie uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem die EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16 Wie viel muss ich für die Premium Reiseversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - a) Wünschen Sie einen Einmalschutz oder einen Jahresschutz?
 - b) Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - c) Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - d) Welche Summe wollen Sie in der Reiserücktrittsversicherung absichern?
 - e) Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17 Bleibt meine Prämie im Jahresschutz immer gleich hoch?

Ihre Prämie für den Jahresschutz kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - a) Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - b) Nach dem Erhalt der neuen Versicherungspolice können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer, Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht

Artikel 18 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Beim Einmalschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Alternativ belasten wir die von Ihnen angegebene Kreditkarte.. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
2. Beim Jahresschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung oder Kreditkarte einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 19 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.

2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 21 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre beim Jahresschutz sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie wählen. Als Gerichtsstand sind München oder Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland möglich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Premium Reiseversicherung

Die Premium Reiseversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktrittsversicherung, Auslandskrankenversicherung, Reisegepäck-Schutz und einem Premium-Schutz. Die Reiserücktrittsversicherung, der Reisegepäck-Schutz und der Premium-Schutz gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

I. Reiserücktrittsversicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten,

- a) wenn Sie Ihre Hin- oder Rückreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können oder
- b) vorzeitig abbrechen müssen oder
- c) bei einer Rundreise den Anschluss an Ihre Reisegruppe verlieren, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall).
- d) Außerdem erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Hin- oder Rückflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln zum Flughafen anreisen und diese oder ein innerdeutscher Zubringerflug um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen. Es muss sich hierbei um Verkehrsmittel handeln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel).

1. Betroffene Personen:

- a) Sie selbst
 - b) Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin
 - Enkelkinder
 - Großeltern
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Stiefeltern
 - Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
 - Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Nur im Todesfall (Nr. 2a): Ihre Tanten, Onkel, Nichten und Neffen
 - Nur im Jahresschutz: die Ehe- bzw. Lebenspartner Ihrer Kinder
 - c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
 - d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.
 - e) Haben Sie einen Paar- oder Familientarif abgeschlossen, alle mitversicherten Personen, die mit Ihnen die Reise gemeinsam antreten und deren Angehörige unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden.
2. Medizinische Ereignisse:
- a) Tod
 - b) Unfallverletzung
 - c) Erkrankung
 - d) Schwangerschaft
 - e) Schwangerschaftskomplikationen
 - f) Impfunverträglichkeit
 - g) Termin für eine Transplantation
 - h) Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)

- i) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
3. Weitere Ereignisse:
- a) In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer ereignet sich 14 Tage vor dem in der Reisebuchung genannten Reisebeginn im Umkreis von 200km von einer gebuchten Unterkunft ein Terroranschlag.
 - b) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten
 - c) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung
 - d) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber
 - e) Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35%
 - f) Einberufung zu einer Wehrübung
 - g) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner;
 - h) Wiederholungstermin für eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage nach Ende der geplanten Reise
 - i) Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Ereignissen nicht antreten, abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für mehrere Ereignisse:
 - a) Ihnen kann der Antritt oder die Beendigung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
 - b) Das Ereignis war Ihnen oder uns zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt für alle Ereignisse außer den medizinischen Ereignissen Unfallverletzung und Erkrankung.
2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse:
 - a) Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nur berufen, wenn Sie die Reise nicht antreten.
 - b) Sie können sich auf einen Terroranschlag vor Reisebeginn nicht berufen, wenn das Auswärtige Amt am Tag der Reisebuchung in Zusammenhang mit Terrorgefahr vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsländer bzw. in das Gebiet einer gebuchten Unterkunft gewarnt hat.
 - c) Die Erkrankung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
 - d) Die Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
 - e) Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - f) Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück. Ein Nichtantritt der Reise nach §1 Nr. 3.1. bleibt hiervon unberührt.

- g) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen entsteht in Folge einer Transplantation.
- h) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
- i) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nr. 5b und 5c).

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen der Reise
 - b) Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - c) Bei Tod eine Sterbeurkunde
 - d) Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)
 - e) Bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - f) Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - g) Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - h) Bei unerwarteter Einberufung zur Wehrübung eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt
 - i) Im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer

Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.

4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte
 - b) Zahlungsnachweise
 - c) Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise
 - d) Stornokosten-Rechnung
 - e) Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts
5. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, dass Sie
 - a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einreichen;
 - b) uns das Recht einräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schwe-

- ren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen;
- c) sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz:
 - a) Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt.
 - b) Wenn Sie alternativ die Reise umbuchen, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise und Gebühren für eine Umbuchung. Sind in diesem Fall die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne
 - c) Haben Sie mit einer ebenfalls bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht und diese kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
 - d) Haben Sie mit mehreren versicherten Personen gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet und eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten, bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
 - e) Wenn Sie Ihren Hinflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen Mehrkosten für die Hinreise bis insgesamt € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-
2. Beim Reiseabbruch-Schutz:
 - a) Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität;
 - die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
 - b) Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir:
 - die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität;
 - die erforderlichen Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - c) Müssen Sie länger am Reiseort bleiben, weil Sie selbst oder eine mitreisende, unter §1 Nr. 1 genannte Person auf Grund eines medizinischen Ereignisses (siehe §1 Nr.2) reiseunfähig werden, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise sowie zusätzliche Kosten für die Unterkunft entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - e) Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
 - f) Wenn Sie Ihren Rückflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir insgesamt pro Reise erforderliche Mehrkosten für die Rückreise bis € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis € 150,-.

§ 5 Welche Kosten übernimmt die EA nicht?

1. Kosten, die höher sind als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung
5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
7. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Wert der noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.
8. Gebühren zur Erteilung eines Visums
9. Abschussprämien bei Jagdreisen

- c) Änderung der geplanten Reise / akute Notlage
- Geraten Sie während der Reise in eine akute Notsituation und benötigen deshalb einen psychologischen Beistand, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

§ 6 Wann leistet die EA Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Dritte über die Änderung Ihres geplanten Reiseverlaufs.
2. Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
3. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage bemühen wir uns um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.
4. Wir nennen Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) und informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Zusätzlich helfen wir beim Reiseabbruch-Schutz in den Fällen:
 - a) Verlust oder Diebstahl
 - Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und helfen bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
 - Verlieren Sie Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
 - Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung während der Reise.
 - b) Drohende Haft
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.
 - Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu insgesamt € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

II. Auslandskrankenversicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland krank werden, einen Unfall erleiden oder versterben. Wir leisten ebenfalls, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten, Sie eine Fehlgeburt erleiden oder vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden (Schwangerschaftskomplikation). Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 4. beschrieben.

1. Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
2. Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft.
 - a) Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
 - b) An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und fehlender Verständigungsschwierigkeiten zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
4. Sie versterben

Bei den unter 5. beschriebenen Ereignissen bieten wir ergänzende Leistungen für das neugeborene Kind, Begleitpersonen oder die Betreuung Ihrer Kinder.

5. Ergänzende Leistungen erbringen wir bei folgenden Ereignissen:
 - a) Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
 - b) Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).
 - c) Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie sind ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist.
 - b) Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
 - c) Bereits vor Reiseantritt stand auf Grund einer ärztlichen Diagnose fest, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten ins Ausland reisen.
 - d) Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmittel, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe hervorgerufen
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - b) Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung.
 - b) Sie entbinden nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.

- c) Sie folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten.
- d) Sie folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, ein bestimmtes Transportmittel zu meiden.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandskrankenversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
2. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden.
3. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
4. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

1. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Behandlung durch einen Arzt. Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z.B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker sind ebenfalls versichert, wenn diese ärztlich verordnet wurden.
 - b) Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch unaufschiebbare Operationen.
Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für folgende Alternative entscheiden: Statt der Behandlungskosten zahlen wir Ihnen einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage (Krankenhaustagegeld).
 - c) Blutkonserven. Sind diese im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich, organisieren wir den Versand aus Deutschland. Wir übernehmen die Kosten der Blutkonserven und des Versands.
 - d) Arzneimittel
 - e) Verbandsmittel
 - f) Heilmittel. Dies sind Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
 - g) Hilfsmittel, wenn diese auf der Reise erstmalig notwendig werden.
 - h) Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben (alternative Medizin). Gleiches gilt, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
 - i) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
2. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder einem Notfallarzt (Primärtransport).
 - b) Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Verlegungstransport). Gleiches gilt für den Transport von einem Notfallarzt in ein Krankenhaus.
 - c) Die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson.

- d) Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus oder durch einen Notfallarzt im Ausland zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
- 3. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
 - c) Die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson
 - d) Die Rückholung Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland
 - e) Die Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, wenn diese aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen während der Reise erstmals notwendig werden, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- 4. Versterben Sie, erstatten wir die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.
- 5. Ergänzend übernehmen wir folgende Kosten:
 - a) Bei einer Frühgeburt übernehmen wir auch die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
 - b) Ist Ihr Kind im Krankenhaus, erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
 - c) Ist Ihr Kind ohne Betreuungsperson, übernehmen wir die Kosten der Betreuung vor Ort. Weiterhin organisieren wir die Rückreise der Kinder zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Mehrkosten.

Die folgenden Kosten unter 6. und 7. erstatten wir auch, wenn kein versichertes Ereignis nach §1 vorliegt.

- 6. Wir unterstützen Sie, wenn Sie auf der Reise ein regelmäßig benötigtes Medikament verloren haben oder es gestohlen wurde. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Arzneimittels aus Deutschland. Auf Wunsch tragen wir auch die Kosten für das Arzneimittel, wenn Sie diese spätestens nach drei Monaten zurückerzahlen.
- 7. Wir erstatten Ihnen nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale von bis zu € 25,-.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- 1. Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
- 2. Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
- 3. Wir übernehmen keine Kosten für:
 - a) Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
 - b) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
 - c) Hypnose
 - d) Pflege oder Rehabilitation
 - e) Suche, Rettung oder Bergung
 - f) Komplikationen während eines Krankenrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.
- 4. Wir kürzen Kosten für:
 - a) Medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.

- b) Alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

- 1. Wir unterstützen Sie vor und während der Reise mit medizinischen Informationen.
 - a) Wir informieren Sie vor der Reise über empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
 - b) Wir informieren Sie vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung in Arztpraxen oder Krankenhäusern. Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort.
 - c) Wir informieren Sie vor und während der Reise über im Ausland erhältliche Arzneimittel.
- 2. Wir unterstützen Sie mit den nachstehenden Leistungen, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
 - a) Wir stellen den Kontakt zwischen den behandelnden Krankenhausärzten und Ihrem Hausarzt her. Zusätzlich sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - b) Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und vorgeschlagene Therapiemaßnahmen.
 - c) Sie können bei einer psychosozialen Krisensituation mit unseren Ärzten ein telefonisches Gespräch zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung führen.
 - d) Wir informieren Ihre Angehörigen.
- 3. Wir unterstützen Sie grundsätzlich durch die Organisation von Leistungen auf Ihrer Reise, auch wenn kein versichertes Ereignis nach §1 vorliegt. Dies gilt z.B. für einen Krankentransport, die Bestattung im Ausland oder die Überführung an den Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.

III. Reisegepäck-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
 - a) Alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
 - b) Sportgeräte
 - c) Geschenke
 - d) Reiseandenken
 - e) Amtliche Ausweise
 - f) Visa
2. Versicherte Ereignisse:
 - a) Straftat eines Dritten
 - b) Unfall eines Transportmittels
 - c) Feuer oder Elementarereignissen
 - d) Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
 - a) Brillen und Kontaktlinsen
 - b) Hörgeräte
 - c) Prothesen
 - d) Geld und Wertpapiere
 - e) Fahrkarten
 - f) Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
 - a) Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
 - b) Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
 - c) Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
 - d) Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
 - e) Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere

- a) bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen;
 - b) Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.
2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen
 - b) Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - c) Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - d) bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singletarif bis € 2.000,-, im Paar- und Familientarif bis € 4.000,-.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
 - a) den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - b) die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - d) amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - a) Video- und Fotoapparate: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - b) Schmuck und Kostbarkeiten: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - c) EDV-Geräte: € 500,-
 - d) Sportgeräte: € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif)
 - e) Geschenke und Andenken: € 200,- (Singletarif) bzw. € 400,- (Paar- und Familientarif)
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Paar und Familie.

§ 5 Welche Kosten übernimmt die EA nicht?

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- im Singletarif, bzw. € 4.000,- im Paar- und Familientarif.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um € 100,-.

3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

IV. Premium-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse (Schadensfall):

1. Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
2. Sie müssen auf einer Reise voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Sie haben auch zum Zwecke der Behandlung die Reise angetreten.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
4. Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe hervorgerufen.
5. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
6. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.

§ 3 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Zusatzleistungen der Premium Reiseversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.

§ 4 Welche Kosten übernimmt die EA?

1. Erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-
2. Bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen, übernehmen wir die Kosten für An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person von und in die Bundesrepublik Deutschland.